

## **02**

**7. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde hier: Änderungsbeschluss gem. §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) -Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel" für den Bereich zwischen Bahnhofstraße, Felix-Fraling-Straße und Sandstiege**

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 26. April 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

**a) Das förmliche Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ wird beschlossen.**

**b) Die Abgrenzung des Bereiches zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage) ersichtlich.**

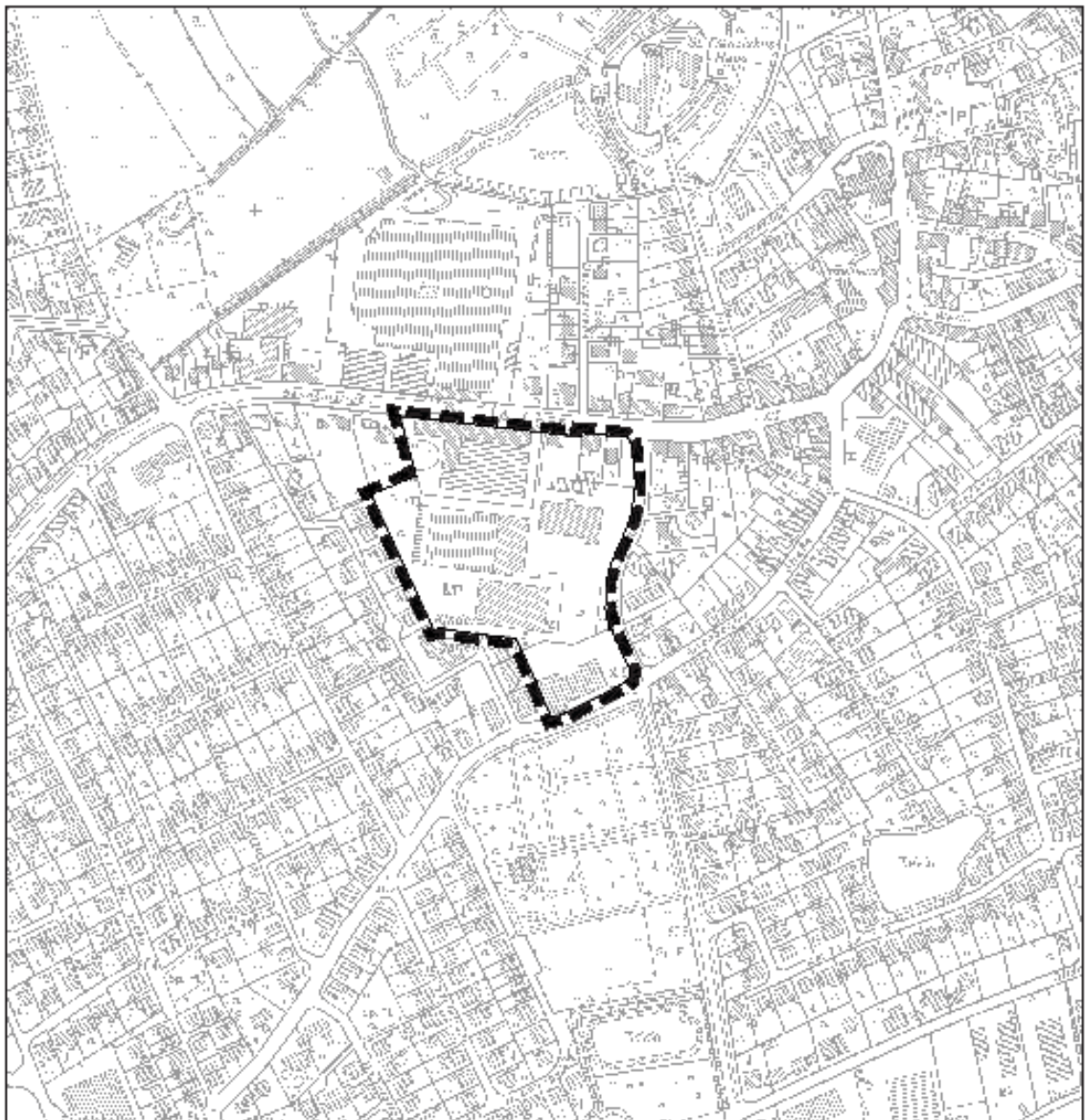
Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der Beschlüsse - dessen Lage und Abgrenzung - ist im Übersichtsplan dargestellt:



# Gemeinde Nordwalde

## Flächennutzungsplan - 7. Änderung

Geltungsbereich



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205  
49084 Osnabrück

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Telefon (0541) 1819 - 0  
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)



Diese Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht:

**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 26. April 2016 übereinstimmt und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 28. April 2016

gez. Schemmann